

Ergänzende Bedingungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens der Gemeinde Gochsheim (EVU Gochsheim) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)



1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom EVU Gochsheim zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt dem EVU Gochsheim die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV. Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte dem in der Anlage 2 abgedruckten Preisblatt.

3. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)

3.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. Netzanschlussvertrag beim EVU Gochsheim vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.

3.2 Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) des EVU Gochsheim über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben des EVU Gochsheim auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.

3.3 Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

4. Baukostenzuschuss

Nach § 11 NAV ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatoren zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. Der BKZ wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der BKZ beträgt höchstens 50 % der Kosten.

Ein weiterer BKZ wird für die Erhöhung der Leistungsanforderung des Anschlussnehmers erhoben.

Die aktuellen Preise sind aus dem in der Anlage 1 abgedruckten Preisblatt ersichtlich.

5. Zahlung/Fälligkeit

5.1 Rechnungen werden zu dem vom EVU Gochsheim in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

5.2 Bei Zahlungsverzug kann das EVU Gochsheim, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

Darüber hinaus ist das EVU Gochsheim berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB zu verlangen.

5.3 Das EVU Gochsheim kann Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch das EVU Gochsheim bzw. durch deren Beauftragten.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

- Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung: 24,40 Euro (netto 20,50 Euro).
- Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung: 24,40 Euro (netto 20,50 Euro).
- Zuschlag für Maßnahmen aufgrund Kundenwunsches außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten: 50 %

Darüber hinaus ist das EVU Gochsheim berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB zu verlangen.

dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Netzanschlussvertrages nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Netzanschlussvertragswerks möglichst gleich kommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten bei etwaigen Lücken im Netzanschlussvertrag entsprechend.

8. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

9. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird – soweit erforderlich – die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Höhe hinzugerechnet (derzeit 19 %)

10. Sonstiges

10.1 Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

10.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

10.3 Für die ordnungsgemäße Erfüllung speichert und verarbeitet das EVU Gochsheim die erforderlichen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Netzanschlussvertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Netzanschlussvertrages für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird

Stand: 02.08.2018

Anlage 1

zu den ergänzenden Bedingungen des
Elektrizitätsversorgungsunternehmens der Gemeinde Gochsheim
(EVU Gochsheim)
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung
in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)



Stand: 02.08.2018

Preisblatt

Baukostenzuschuss (BKZ) Strom

1. Kunden ohne Leistungsmessung

1.1 Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden (haushaltstypische Kundenanlagen):

	BKZ ohne MWSt.	BKZ inkl. MWSt.
1 Wohneinheit (Zähler)	kein BKZ	
2 Wohneinheiten (Zähler)	kein BKZ	
3 Wohneinheiten (Zähler)	kein BKZ	
4 Wohneinheiten (Zähler)	134,96.- €	160,60.- €
5 Wohneinheiten (Zähler)	269,92.- €	321,20.- €
6 Wohneinheiten (Zähler)	404,88.- €	481,81.- €
jede weitere Wohneinheit	134,96.- €	160,60.- €

1.2 Ab einer Regelabsicherung von höher 3 x 50 A ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu entrichten:

	BKZ ohne MWSt.	BKZ inkl. MWSt.
Erhöhung von 50 A auf 63 A	553,72 Euro	658,93 Euro
Erhöhung von 63 A auf 80 A	724,09 Euro	861,67 Euro
Erhöhung von 80 A auf 100 A	851,88 Euro	1.013,74 Euro
Erhöhung von 100 A auf 125 A	1.064,85 Euro	1.267,17 Euro

1.3 BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden:

Vorhalteleistung	BKZ ohne MWSt.	BKZ inkl. MWSt.
16 kW (Sicherungsstufe 3 x 25 A)	kein BKZ	
22 kW (Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ	
31 kW (Sicherungsstufe 3 x 50 A)	80,40.- €	95,68.- €
39 kW (Sicherungsstufe 3 x 63 A)	634,12.- €	754,60.- €
50 kW (Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.358,21.- €	1.616,27.- €
62 kW (Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.210,09.- €	2.630,01.- €
78 kW (Sicherungsstufe 3 x 125 A)	3.274,94.- €	3.897,18.- €
100 kW (Sicherungsstufe 3 x 160 A)	4.765,72.- €	5.671,21.- €
125 kW (Sicherungsstufe 3 x 200 A)	6.469,48.- €	7.698,68.- €
Höhere Sicherungsstufen auf Anfrage		

2. Kunden mit Leistungsmessung

Die ersten 33 kVA (30 kW) des Anschlussnehmers bleiben ohne Berechnung. Für jedes weitere kW Vorhalteleistung gilt nachfolgender BKZ:

Spannungsebene	BKZ ohne MWSt	BKZ incl. MWSt
Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz	68,30.- €	81,28.- €

BKZ für Anschlussnehmer ab Umspannung und im Mittelspannungsnetz erhalten Sie auf Anfrage.

- Bei Anlagen mit gemischter Nutzung ist jeweils eine Einzelbetrachtung notwendig. -

Alle vorgenannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Anlage 2

zu den ergänzenden Bedingungen des
Elektrizitätsversorgungsunternehmens der Gemeinde Gochsheim
(EVU Gochsheim)
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung
in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)



Stand: 02.08.2018

Preisblatt Hausanschlusskosten Strom – Elektrischer Teil

Erstellung des Hausanschlusses

Die Erstellung des elektrischen Teiles des Hausanschlusses wird vom EVU Gochsheim zu den nachfolgenden Konditionen übernommen. Der Anschlussnehmer ist für die fachgerechte Ausführung der Erdarbeiten und der Mauerdurchbrüche nach Maßgabe des EVU Gochsheim verantwortlich.

1. Hausanschlusskosten		
1.1 Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden		
	Pauschalbetrag netto	Pauschalbetrag inkl. 19 % MwSt.
Erstellung des Hausanschlusses	1.243,56 Euro	1.479,84 Euro
1.2 Anschluss von Gewerbekunden		
Der Anschluss erfolgt über einen Schaltschrank an der Grundstücksgrenze. Als Anschlusskosten ab dem Schaltschrank werden für den elektrischen Teil inklusive der ersten Schaltleiste verrechnet:		
	Pauschalbetrag netto	Pauschalbetrag inkl. 19 % MwSt.
Erstellung des Hausanschlusses	1.800,83 Euro	2.142,99 Euro
Für jede weitere Schaltleiste	129,39 Euro	153,97 Euro
Die für 1.1 und 1.2 genannten Beträge umfassen Hausanschlüsse bis zu einer Länge von 25 m. Darüber hinaus wird für jeden weiteren Meter 14,17 Euro netto (16,86 Euro inkl. 19 % Mehrwertsteuer) verrechnet.		